



# AGB Anschlussbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IB Langenthal AG (IBL) über Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge für den Anschluss an die Versorgungsnetze

# Inhaltsverzeichnis

<b>Anschlussbedingungen.....</b>	<b>3</b>
1. Allgemeine Bestimmungen .....	3
2. Kunden.....	3
3. Anschluss von Liegenschaften und Verbindungsleitungen .....	3
4. Anschlüsse von Detailerschliessungen .....	3
5. Nutzung von Grundstücken für Anschlüsse .....	3
6. Nutzung von Grundstücken für Netzanlagen .....	3
7. Bestimmung von Anschlässen.....	3
8. Erstellung der Anschlussleitung .....	3
9. Erstellungskosten des Anschlusses / Informationspflichten .....	4
10. Eigentumsgrenzen.....	4
11. Änderung bestehender Anschlüsse.....	4
12. Temporäre Anschlüsse .....	4
13. Gewährleistung der Zugänglichkeit .....	4
14. Grabarbeiten im Bereich von Anlagen und Leitungen .....	4
15. Haftung bei Beschädigung von Anlagen und Leitungen .....	4
16. Durchleitungsrechte.....	5
17. Erdung.....	5
18. Unterhalt und Erneuerung.....	5
19. Ausnahmen .....	5
<b>Netzkostenbeiträge .....</b>	<b>5</b>
20. Grundsätze .....	5
21. Geltungsbereich .....	5
22. Elektrizität.....	5
23. Wasser.....	5
24. Erdgas und Telekommunikation .....	5
25. Bemessung.....	5
26. Temporäre Anschlüsse .....	6
27. Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	6
<b>Verrechnung und Inkasso .....</b>	<b>6</b>
28. Zahlung.....	6
29. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung .....	6
<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
30. Inkrafttreten.....	6
31. Datenschutz.....	6

## Anschlussbedingungen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für den Anschluss an die Versorgungsnetze der IB Langenthal AG (IBL genannt) für Elektrizität, Gas, Wasser und Telekommunikation richten sich nach den einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung der IBL sowie für die Erbringung von Dienstleistungen.
- 1.2. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der IBL, [www.ib-langenthal.ch](http://www.ib-langenthal.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.3. Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.4. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Regelwerke der massgebenden Branchenverbände und die Werkvorschriften der IBL.

### 2. Kunden

- 2.1. Kunden im Sinne dieser AGB sind:
  - a. Eigentümer einer Liegenschaft im Versorgungsgebiet der IBL;
  - b. Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines Gebäudes im Versorgungsgebiet der IBL sind.

### 3. Anschluss von Liegenschaften und Verbindungsleitungen

- 3.1. Die IBL erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung.
- 3.2. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden bleiben im Eigentum und der Verantwortung des Kunden. Mehrere Anschlussleitungen dürfen nicht via Gebäudeinstallation verbunden werden.
- 3.3. Die IBL ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen von einer bestehenden Netzanschlussleitung, weitere Grundstücke anzuschliessen.

### 4. Anschlüsse von Detailerschliessungen

- 4.1. Die Versorgungsleitung zu Detailerschliessungen (neue Überbauungsgebiete) sowie die Netzanlagen zur Verteilung innerhalb dieser Detailerschliessungen werden von der IBL im Auftrag und zu Lasten des Kunden erstellt.

### 5. Nutzung von Grundstücken für Anschlüsse

- 5.1. Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der IBL kostenlos erforderliche Durchleitungsrechte für die ihr Grundstück versorgende Netzanschlussleitungen.
- 5.2. Grundeigentümer verpflichten sich, das Durchlei-

tungsrecht auch für Netzanschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

### 6. Nutzung von Grundstücken für Netzanlagen

- 6.1. Sind zur Belieferung eines Kunden oder für eine sichere und wirtschaftliche Versorgung besondere Anlagen wie eine Verteilkabine, eine Transformatorenstation, eine Gasdruckreduzierstation etc. notwendig, so werden die Kunden und Grundeigentümer ersucht, der IBL in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen und den dazu erforderlichen Platz dauernd zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Die Anlage wird nach den Vorgaben der IBL erstellt.
- 6.3. Der Standort solcher Anlagen wird gemeinsam mit dem Kunden festgelegt.
- 6.4. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen dulden Liegenschaftseigentümer das Gewähren einer besonderen Anlage entschädigungslos oder eine allfällige Entschädigung orientiert sich an der resultierenden Einschränkung bei der Nutzung der Liegenschaft.
- 6.5. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen in landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften nach den jeweils geltenden Bestimmungen und Ansätzen der gemeinsamen Empfehlungen des Schweizerischen Bauernverbandes mit den Branchen Strom und Bahn.
- 6.6. Können sich ein Kunde und die IBL nicht über eine Dienstbarkeitsentschädigung einigen, so wird diese durch die Gültschätzungskommission Emmental-Oberaargau im Sinne eines Schiedsgutachtens geschätzt und für die Parteien verbindlich festgelegt.
- 6.7. Die IBL ist berechtigt, die für Netzanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.8. Die Kosten für den Eintrag gehen zu Lasten der IBL.

### 7. Bestimmung von Anschlässen

- 7.1. Die IBL bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort der Netztrennstelle und der Mess- und Steuergeräte.
- 7.2. Die IBL bestimmt beim Strom die Netzebene, beim Gas die Druckebene, beim Wasser die Druckzone und bei der Telekommunikation das Anschlussmedium.
- 7.3. Dabei nimmt die IBL nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.

### 8. Erstellung und Inbetriebnahme der Anschlussleitung

- 8.1. Die Erstellung der Netzanschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt Verteilnetz bis zum Übergangspunkt bzw. Überstromunterbrecher (für Elektrizität) oder bis und mit Hauptabsperrarmatur (für Gas und Wasser) bzw. bis zur Signalübergabestelle (für Telekom) im Gebäude obliegt ausschliesslich der IBL bzw. dem von der IBL bezeichneten Unternehmer.
- 8.2. Die IBL bestimmt die Anforderungen an den Tiefbau bezüglich minimalen Leitungsüberdeckungen, minimalen Abständen zu anderen Anlagen, Umhüllungsmaterial, etc.

- 8.3. Die IBL bestimmt das zu verwendende Material, den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung und die Hauseinführung sowie den Standort des Hauptabsperrventils, des Hausanschlusskastens, der Messeinrichtungen und den auszuführenden Unternehmer für die Leitungstechnik.
- 8.4. Mitgeltend sind die eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen, Regelwerke von Branchen- und Fachorganisationen sowie die Werknormen der IBL.
- 8.5. Die IBL ist berechtigt, die Inbetriebnahme von Anschlussleitungen mit technischen, qualitativen oder anderen Mängeln, welche nicht die IBL selbst verantworten, abzulehnen und die Anschlüsse erst nach Beheben der Mängel in Betrieb zu nehmen.

## **9. Erstellungskosten des Anschlusses / Informationspflichten**

- 9.1. Der Bauherr bzw. der Eigentümer des anzuschliessenden Objekts trägt alle mit der Erstellung des Anschlusses entstehenden Kosten wie insbesondere für:
- Planung und Projektierung
  - Bauleitung
  - Administration
  - Leitungsbau, einschliesslich der Grab- und Wiederherstellungsarbeiten
  - Hausinstallation
  - Prüfungen
  - Einmass und Dokumentation usw.
- 9.2. Haben Kunden jedoch infolge von durch sie ausgelöste Netzinvestitionen Vorteile bei ihren Anschlusskosten, beispielsweise kürzere Anschlusslängen, kann die IBL die Kunden im Umfang dieser Vorteile an den Investitionskosten beteiligen.
- 9.3. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat frühzeitig bei der IBL die Anschlussmöglichkeiten mit einem technischen Anschlussgesuch (TAG) zu klären (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Druckhaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 9.4. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige, gehen sämtliche daraus resultierenden Kosten und weiteren Folgen wie Verzögerungen etc. zu Lasten des Kunden.

## **10. Eigentumsgrenzen**

- 10.1. Bis zur Eigentumsgrenze (gem. 10.5) gehen Anschlussleitungen und Schutzrohre zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ins Eigentum der IBL über, die Gebäudeeinführungen bleiben im Eigentum der Kunden.
- 10.2. Beteiligt sich die IBL bei FTTH-Umbauten an den Kosten der Hausinstallation nach dem Signalübergabepunkt (Building Entry Point, BEP), hat die IBL bei Verwendung der Hausinstallation für andere Netzanbieter Anspruch auf eine Entschädigung nach Art. 35b, Abs. 4 FMG.
- 10.3. Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Instandhaltungspflicht.
- 10.4. Der Kunde trägt ab der Eigentumsgrenze auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie die Instandhaltung seiner Anlagen.

- 10.5. Ohne separate vertragliche Regelung bilden folgende technischen Einrichtungen die Eigentumsgrenzen:
- Elektrizität:  
Kabel: Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. Schutzrohr: Gebäudeeinführung
  - Gas: Hauptabsperrarmatur (diese ist Eigentum der IBL)
  - Wasser: Hauptabsperrarmatur (diese ist Eigentum der IBL)
  - Telekom:  
Kabel: Signalübergabepunkt nach der Gebäudeeinführung beim Ende des Netzkabels der IBL.  
Schutzrohr: Gebäudeeinführung.
- 10.6. Die Eigentumsverhältnisse von Transformatorenstationen oder Gasdruckreduzierstationen, deren Unterhalt sowie zu leistende Kostenbeiträge werden zwischen der IBL und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

## **11. Änderung bestehender Anschlüsse**

- 11.1. Bei Verstärkungen, Erweiterungen, Änderungen oder Rückbauten von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von neuen Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 11.2. Bei einer erzeugungsbedingten Anschlussverstärkung Strom reduzieren sich die Kosten zu Lasten Kunde um die Vergütung nach Art. 13e StromVV.
- 11.3. Verursacht ein Kunde die Veränderung, Erneuerung oder den Rückbau bestehender Anlagen, trägt er dafür die Kosten analog einem neuen Anschluss (vgl. 9 hiervor).
- 11.4. Verursacht die IBL die Veränderung eines bestehenden Anschlusses, trägt sie die dadurch verursachten Kosten.
- 11.5. Nur die IBL und von ihr berechtigte Personen und Firmen sind befugt, Arbeiten am Eigentum der IBL vorzunehmen.

## **12. Temporäre Anschlüsse**

- 12.1. Für temporäre Baustellen, für Schausteller, Festbetriebe usw. gelten sinngemäss die für die Erstellung von neuen Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 12.2. Sämtliche Kosten für temporäre Leitungen gehen vollenfänglich zu Lasten des Kunden.

## **13. Gewährleistung der Zugänglichkeit**

- 13.1. Der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der ungehindert zugänglichen Gebäudeeinführung und ablesbaren Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 13.2. Über dem Leitungstrasse dürfen nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Im Innenbereich dürfen keine festen Installationen den Zugang zur Gebäudeeinführung erschweren.
- 13.3. Mehrkosten der IBL bei der Instandhaltung ohne Entfernung und Wiederinstandstellung solcher Hindernisse werden dem Kunden belastet.

- 14. Grabarbeiten im Bereich von Anlagen und Leitungen**
- 14.1. Die IBL verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.
- 14.2. Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten, Sprengungen, Fällen von Bäumen etc. auszuführen, hat sich vorgängig bei der IBL über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz nach Vorgabe der IBL zu sorgen.
- 14.3. Ohne Bewilligung der IBL ist es nicht gestattet, aus jeder Richtung näher als 1m von Anlagen und Leitungen der IBL entfernt Erdarbeiten auszuführen, die Anlagen und Leitungen freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 14.4. Sind bei Grabarbeiten Leitungen oder Warnbänder zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die IBL zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert und eingemessen werden können.
- 15. Haftung bei Beschädigung von Anlagen und Leitungen**
- 15.1. Kunden und ihre Beauftragten haben jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der IBL im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden.
- 15.2. Die Verursacher von Schäden und ihre Auftraggeber haften solidarisch für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.
- 16. Durchleitungsrechte**
- 16.1. Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des anzuschliessenden Kunden.
- 16.2. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.
- 17. Erdung**
- 17.1. Sämtliche Anlagen und Leitungen der IBL dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden.
- 17.2. Netzzanschlussleitungen oder Hausinstallationen anderer Sparten aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- 17.3. Die Erdung von Gebäuden und dessen elektrischen Installationen und Anlagen ist in der Verantwortung des Gebäudeeigentümers und unabhängig von Erschliessungen der IBL sicherzustellen.
- 18. Unterhalt und Erneuerung**
- 18.1. Netzzanschlussleitungen werden ausschliesslich durch die IBL oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert.
- 18.2. Die IBL übernimmt die Kosten bis zur definierten Eigentumsgrenze.
- 18.3. Die IBL ist berechtigt, ungenutzte Anschlüsse definitiv ausser Betrieb zu nehmen. Auf Wunsch von Kunden zu deren Lasten unterhält und erneuert die IBL ungenutzte Anschlüsse.
- 18.4. Kosten für Unterhalt und Erneuerung an Leitungen im Eigentum der Kunden oder deren Installation gehen zu deren Lasten.
- 18.5. Schäden, die sich an der Anschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeeinrichtung zeigen, sind der IBL vom Kunden sofort mitzuteilen.
- 18.6. Neben Mängeln und Anpassungen kann auch das Erreichen der technischen Lebensdauer ein Ersatzgrund für eine Anschlussleitung sein.
- 19. Ausnahmen**
- 19.1. Wenn ausserordentliche Verhältnisse (wie beispielsweise provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, usw.) vorliegen, kann die IBL Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser AGB gestatten.
- Netzkostenbeiträge**
- 20. Grundsätze**
- 20.1. Neben den effektiven Erstellungskosten von Anschlüssen fallen je nach Medium Netzkostenbeiträge zu Lasten des Kunden an.
- 20.2. Mit den Netzkostenbeiträgen auf neuen Anschlüssen und Leistungserhöhungen bestehender Anschlüsse wird ein Teil der Aufwendungen der IBL für die Netzinvestitionen abgedeckt.
- 20.3. Bei Neuanschlüssen berechnen sich Netzkostenbeiträge aufgrund der Anschlussleistung respektive des umbauten Raums nach SIA.
- 20.4. Bei Anschlussverstärkungen berechnen sich Netzkostenbeiträge aufgrund der Erhöhung der Anschlussleistung respektive des zusätzlichen umbauten Raums nach SIA.
- 20.5. Als Anschlussverstärkung gilt unabhängig der baulichen Massnahmen die Erhöhung der Anschlussleistung oder der Brandschutzleistung für eine bestehende Liegenschaft.
- 20.6. Durch den Netzkostenbeitrag entstehen weder ein Anspruch auf Miteigentum an den Netzanlagen noch Anspruch auf eine Reduktion der Preise.
- 20.7. Für den Anschluss von Objekten, die ausserhalb der Bauzonen liegen, kann die IBL zusätzlich Baubebüräge zulasten des Kunden erheben.
- 21. Elektrizität**
- 21.1. Bei Niederspannungsanschlüssen (NE7) werden Netzkostenbeiträge aufgrund des Anschlusswertes in Ampere (A) berechnet.
- 21.2. Bei Mittelspannungsanschlüssen (NE5) werden Netzkostenbeiträge aufgrund der installierten Transformatorenleistung (kVA) berechnet. Die IBL bestimmt die Netzebene eines Anschlusses.
- 22. Wasser**
- 22.1. Bei Wasseranschlüssen werden Netzkostenbeiträge aufgrund der angemeldeten Belastungswerte (BW) der Hausinstallation nach Regelwerk des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) erhoben.
- 22.2. Unabhängig vom Wasseranschluss fallen Netzkostenbeiträge für den Brandschutz für alle Gebäude an, welche im Umkreis von 300 m durch einen Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung geschützt sind.
- 23. Erdgas und Telekom**
- 23.1. Für den Anschluss an das Erdgas- und Telekomnetz werden in der Regel keine Netzkostenbeiträge erhoben.

- 23.2. In begründeten Fällen kann die IBL angemessene Netzkostenbeiträge mit den Grund- bzw. Liegenschaftseigentümern vereinbaren respektive auf die Erschliessung verzichten.
- 23.3. Die IBL bestimmt die Druckebene eines Erdgasanschlusses.

#### **24. Bemessung**

- 24.1. Die Netzkostenbeiträge werden von der IBL festgelegt und können jährlich angepasst werden.
- 24.2. Die jeweils gültigen Netzkostenbeiträge sind aus den Tarifblättern der IBL ersichtlich.
- 24.3. Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Netzkostenbeiträge ist eine Nachzahlung geschuldet.
- 24.4. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse werden keine Netzkostenbeiträge zurückerstattet.
- 24.5. Beim Umbau oder beim Abriss- und nachfolgenden Neubau eines Gebäudes werden die früher bezahlten einmaligen Netzkostenbeiträge für die historisch belegten Anschlusswerte und für den umbauten Raum nach SIA angerechnet. Bei Nichtnutzung des Anschlusses verfallen diese nach fünf Jahren.
- 24.6. Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) können die Netzkostenbeiträge von den aufzuhebenden Netzzanschlüssen auf den weiter bestehenden Netzanschluss übertragen werden. Werden die Netzkostenbeiträge nicht übertragen, verfallen diese.
- 24.7. Wer die Bemessung der Anrechnung der IBL bestreitet, ist beweispflichtig.
- 24.8. Als Bemessungszeitpunkt für die Festlegung von Netzkostenbeiträgen gilt das Datum der Inbetriebnahme der Anschlussleitungen.

#### **25. Temporäre Anschlüsse**

- 25.1. Lösen temporäre Anschlüsse Netzinvestitionen der IBL aus, wird deren Tragung gleich behandelt wie dauerhaften Anschlässen.
- 25.2. Sofern durch temporäre Anschlüsse (Festzelte, Marktfahrer, Bauanschlüsse, etc.) keine Netzverstärkungen der IBL ausgelöst werden, fallen für diese Anschlüsse keine Netzkostenbeiträge an.
- 25.3. Temporäre Wasserbezüge ab Hydrant müssen der IBL mittels entsprechendem Formular beantragt und von der IBL bewilligt werden.

#### **26. Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 26.1. Das Rechtsverhältnis zwischen der IBL und dem Kunden endet lediglich mit dem Rückbau bestehender Netzzanschlüsse.
- 26.2. Wird ein bestehender Anschluss auf absehbare Zeit nicht mehr genutzt bspw. infolge ZEV oder inaktivem Gasanschluss, ist die IBL berechtigt, diesen Anschluss definitiv ausser Betrieb zu nehmen.
- 26.3. Die Kosten von Netzzanschlussrückbauten auf Wunsch der Kunden gehen zu deren Lasten.
- 26.4. Werden Liegenschaften veräussert, gehen Nutzen und Lasten der Liegenschaftsanschlüsse und allfällig ausstehender Netzkostenbeiträge auf den neuen Eigentümer über.

### **Verrechnung und Inkasso**

#### **27. Zahlung**

- 27.1. Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen.
- 27.2. Die IBL behält sich vor, den Kunden unberechtigt vorgenommene Abzüge nachzuverrechnen.
- 27.3. Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der IBL zu melden.
- 27.4. Vor Baubeginn kann die IBL eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Netzzanschlusskosten inklusive Netzkostenbeitrags in Rechnung stellen.
- 27.5. Der effektive Netzkostenbeitrag wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt.
- 27.6. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Grundeigentümer resp. an dessen Vertreter.

#### **28. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung**

- 28.1. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung im Sinne einer ersten Mahnung mit einer weiteren Frist von zehn Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 28.2. Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 28.3. Erfolgt auch nach der zweiten Mahnung keine oder keine vollständige Zahlung, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von sieben Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z. B. Einleitung einer Betreibung, bei Elektrizitäts- oder Gasanschlüssen Einbau eines Inkassosystems oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.
- 28.4. Bleibt die vollständige Zahlung weiterhin aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.
- 28.5. Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen nach Art. 104 Abs. 1 OR in Rechnung gestellt.
- 28.6. Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren zu jeweils aktuellen Konditionen der IBL erhoben.
- 28.7. Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 28.8. Bei Elektrizitäts- oder Gasanschlüssen können Inkassosysteme von der IBL so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der IBL für Anschlusskosten oder Netzkostenbeiträge verwendet wird.
- 28.9. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 28.10. Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von zehn Jahren.

## **Schlussbestimmungen**

### **29. Inkrafttreten**

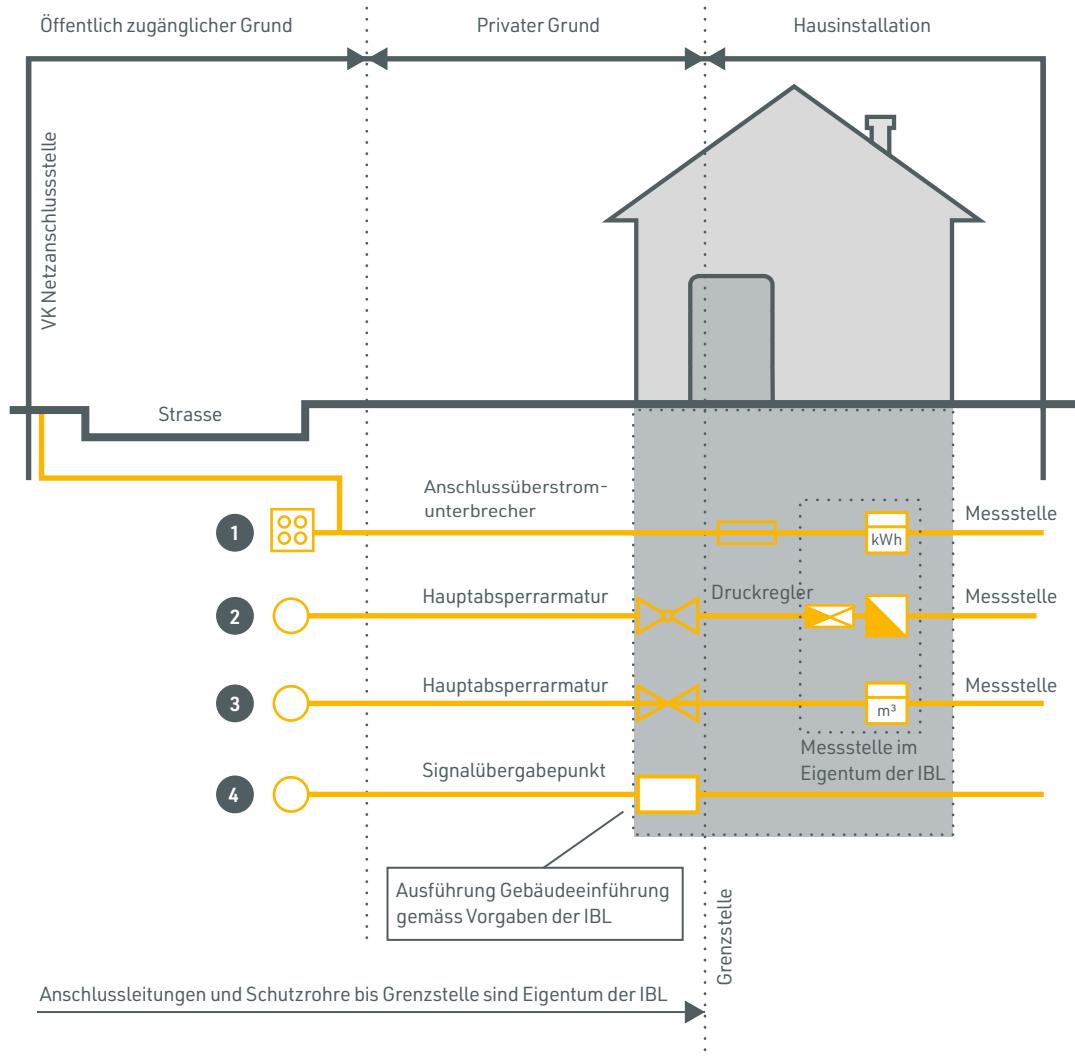
- 29.1. Diese vom Verwaltungsrat der IBL am 9. Dezember 2025 genehmigten AGB Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge für den Anschluss an die Versorgungsnetze der IBL treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Die bisherigen AGB Anschlussbedingungen werden damit aufgehoben.

### **30. Datenschutz**

- 30.1. Die IBL berücksichtigt bei der Bearbeitung von Personendaten die anwendbaren Datenschutzgesetze. Weitere Informationen zu den Datenbearbeitungen durch die IBL sind in der Datenschutzerklärung unter [ib-langenthal.ch/datenschutzerklaerung/](http://ib-langenthal.ch/datenschutzerklaerung/) zu finden.

**Langenthal, 9. Dezember 2025**

## Abgrenzung Netzanschlüsse



### Grenzstellen sind:

<b>1</b>	Strom	Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers
<b>2</b>	Erdgas	Absperrarmatur nach der Hauseinführung im Gebäude
<b>3</b>	Trinkwasser	Absperrarmatur nach der Hauseinführung im Gebäude
<b>4</b>	Kommunikation	Signalübergabepunkt beim Ende des Netzkabels der IBL